

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

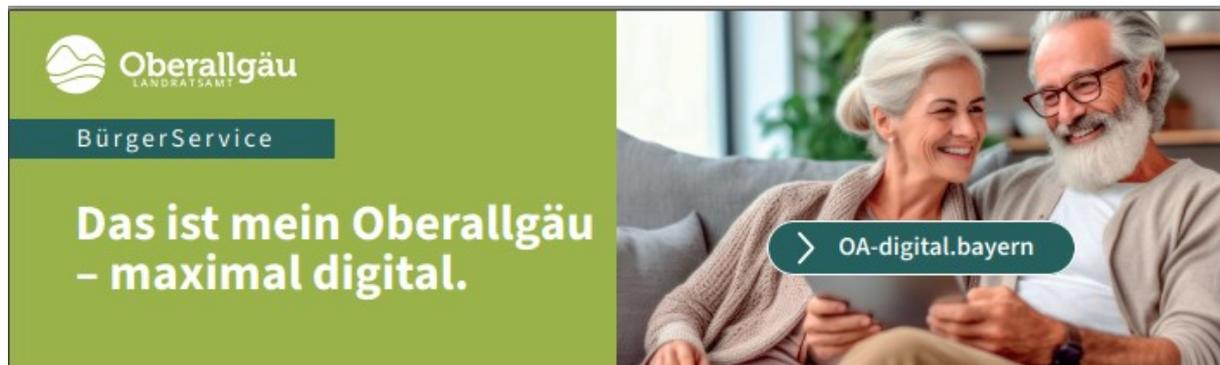
---

Jahrgang 2025

30.09.2025

Nummer 42

---



---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### **Vollzug der Jagdgesetze;**

### **Antrag des Pächters des Eigenjagdrevieres Alpe Bolgen und des Gemeinschaftsjagdrevieres Bolsterlang auf Änderung des bestehenden Wildschutzgebietes („Schatthalde“) nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Eigenjagdrevier Alpe Bolgen und Gemeinschaftsjagdrevier Bolsterlang, Gemarkung Bolsterlang**

Der Pächter der beiden Jagdreviere hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, das Betretungsverbot des bestehenden Wildschutzgebietes „Schatthalde“ im Eigenjagdrevier Alpe Bolgen und Gemeinschaftsjagdrevier Bolsterlang im Sinne des Art. 21 Abs. 2 BayJG zu verlängern. Das Betretungsverbot soll nunmehr vom 01.11. eines Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres und bis auf Weiteres bis zum 30.04.2028 gelten. Bis zum Ablauf der Gültigkeit der Verordnung (30.04.2035) gilt darüber hinaus das Betretungsverbot der Wildschutzgebietsverordnung vom 17.09.2019 weiter (15.12. bis 30.04.).

Gerade in milden bzw. inkonstanten Wintern ist - wie sie aufgrund der Klimaveränderung vermehrt auftreten - ein gut funktionierendes Wintergatter wichtig, welches bereits frühzeitig in der Wintersaison geschlossen werden kann. Nur wenn sich das Wild darin befindet, können Wildschäden außerhalb des Gatters vermieden werden.

Erfahrungsgemäß verlaufen Wander- und Fahrtwege durch das Wintergatter in Bolsterlang/Alpe Bolgen, wobei auch alternative Wanderrouten um das Gatter herum bestehen.

Der frühe Start des Betretungsverbotes zum 01.11. soll die Möglichkeit geben, bei entsprechender Witterung die Hauptdurchgangstore zu schließen und das Wild aufgrund der Ruhe des Einstandes bei geringer Futtervorlage bereits in das Gatter zu ziehen. Dies funktioniert aber nur, wenn keine Störungen durch PKW und Wanderer auf dem ausgeschilderten Weg, unmittelbar am Futterplatz, erfolgen.

Gerade Wanderer bringen aufgrund der üblichen Störungen das Problem mit sich, dass der Lebensraum im Einstand des Wintergatters vom Rotwild nicht rechtzeitig angenommen wird. Da das relevante Gebiet freizeittechnisch sehr gut erschlossen ist, und mit dem ersten Winterereinbruch auch Tourengänger in dem Gebiet aktiv werden, ist es absolut notwendig, dass das Wild einen ruhigen Einstand im Wintergatter findet.

Es wird betont, dass gerade in milden Wintern die Gefahr von Wildschäden ungleich höher ist, da das Rotwild seine Ernährung witterungsbedingt mehrfach umstellt, und einen erhöhten Raufaserbedarf (Rinde) hat. Milde Winter bedeutet in diesem Zusammenhang nicht zwangsläufig, dass mit einem früheren Beginn der Vegetationszeit gerechnet werden kann. Einem professionell geführten Wintergatter kommt daher zunehmend mehr Bedeutung zu.

Im Übrigen verweisen wir auf die bestehende Wildschutzgebietsverordnung vom 17.09.2019.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Änderung der Rechtsverordnung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom 30. September 2025 bis einschließlich 30. Oktober 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 2.18 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Gemeinde Bolsterlang eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Gez.  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

255

---

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

---

Auf Grund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30), erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Familienfest mit Puppenspiel, Kinderprogramm und verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 12.10.2025**

Vom 04.03.2025

#### **§ 1 Handelszweige**

Die Wirtschaftsvereinigung Attraktives Sonthofen AS e.V. veranstaltet am Sonntag, den 12.10.2025 einen Tag „Familienfest mit Puppenspiel, Kinderprogramm und verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

#### **§ 6 Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 12.10.2025 außer Kraft.

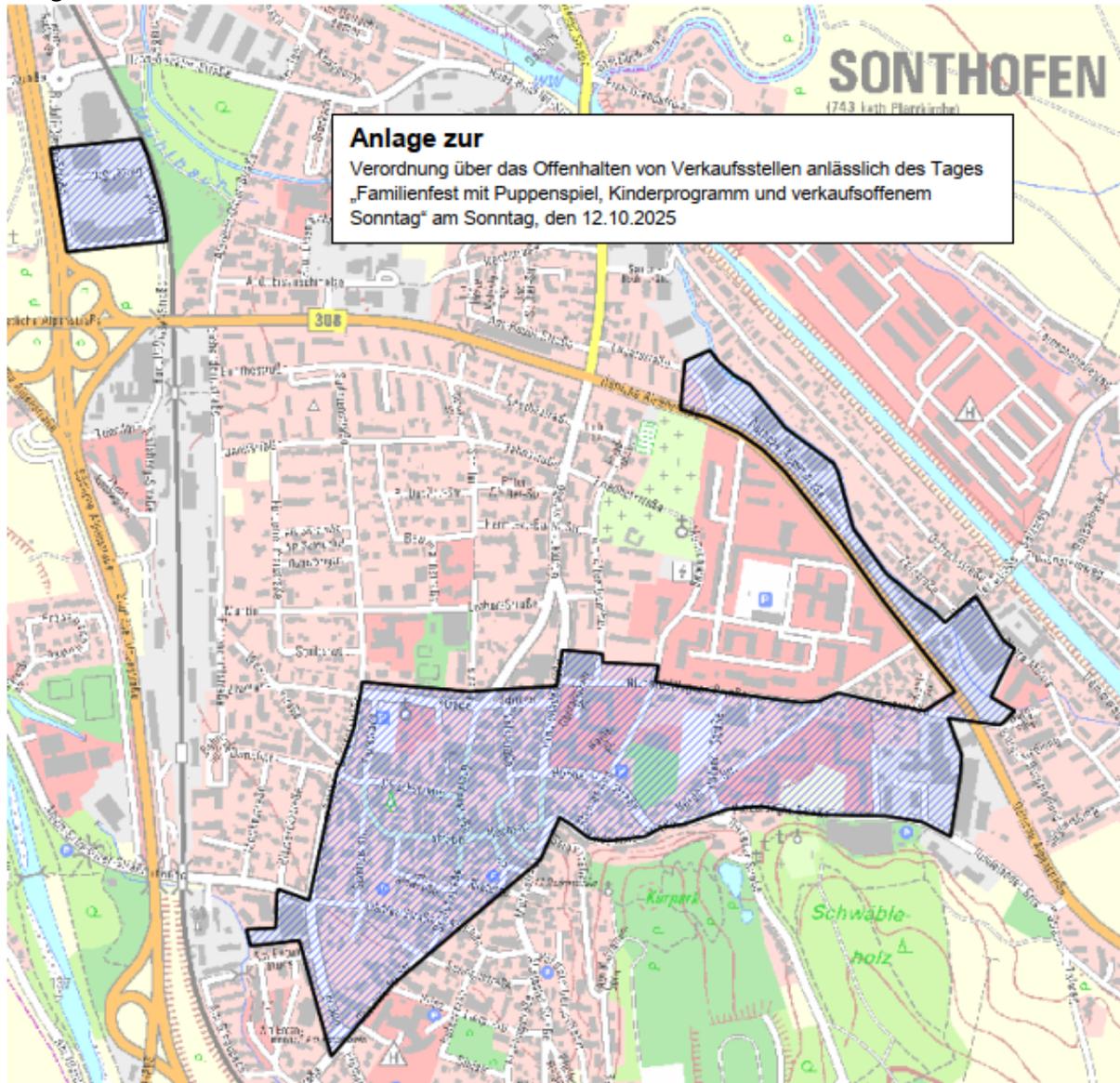
Sonthofen, 04.03.2025

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

256

Anlage zur Nr. 256 Stadt Sonthofen



---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZV

#### Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Zustellungsadressat

Herrn:

Name: Kuschill

Vorname: Siegfried

Wohnhaft in: Gartenweg 8

(letzte bekannte Anschrift) 8192 Glattfelden (Schweiz))

Die Zustellung im Ausland war nicht möglich.

Dem Zustellungsadressaten werden deshalb die Schreiben vom 01.07.2025 und dem 15.07.2025 / Aktenzeichen 42-WIJU-Kuschill-8250-St, 42-WIJU-Kuschill-8011+8012+8013+8014-St, 42-WIJU-Kuschill-8176-St, 42-WIJU-Kuschill-8171-St nach Art. 15 des VwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schriftstücke können nach Bekanntmachung der Benachrichtigung

bei dem Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Stanic

Sonthofen, den 22.09.2025

257

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZV

#### Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Zustellungsadressat

Herrn:

Name: Zein

Vorname: Marcel

Wohnhaft in: Reithallenweg 4

(letzte bekannte Anschrift) 87561 Oberstdorf

Die Zustellung an die zuletzt bekannte Anschrift war nicht möglich.

Dem Zustellungsadressaten wird deshalb das Schreiben vom 07.05.2025 / Aktenzeichen 42-WIJU-Koller-2875-St durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung

bei dem Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Stanic

Sonthofen, den 22.09.2025

258

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZV

#### Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Zustellungsadressat

Herrn:

Name: Schlimp

Vorname: Patrick

Wohnhaft in: Kleiner Grund 1a

(letzte bekannte Anschrift) 36037 Fulda

Die Zustellung an die zuletzt bekannte Anschrift war nicht möglich.

Dem Zustellungsadressaten wird deshalb das Schreiben vom 07.05.2025 / Aktenzeichen 42-WIJU-Braunagel-2773-St durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung

bei dem Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Stanic

Sonthofen, den 22.09.2025

259

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZV

#### Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Zustellungsadressat

Herrn:

Name: Pachal

Vorname: Peter

Wohnhaft in: Vor dem Langholz 3

(letzte bekannte Anschrift) 87477 Sulzberg

Die Zustellung an die zuletzt bekannte Anschrift war nicht möglich.

Dem Zustellungsadressaten wird deshalb das Schreiben vom 23.05.2025 / Aktenzeichen 42-WIJU-Pachal-2823-St durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung

bei dem Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Stanic

Sonthofen, den 22.09.2025

260

---

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

---

Auf Grund von Art. 28 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 570) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

### Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierverordnung)

Präambel: Die Stadt Sonthofen möchte das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Sonthofen vor übermäßigen öffentlichen Anschlägen schützen. Diese Verordnung soll dazu beitragen, dies in maßvolle Bahnen zu lenken. Dem Anliegen, dennoch Anschläge anzubringen, wird die Stadt Sonthofen grundsätzlich auf mehrere Weisen gerecht: 1. Durch fest installierte Plakatanschlagstellen, die nichtkommunale Verfügungsberechtigte betreiben; 2. Durch Einzelgenehmigungen; 3. Bei Wahlen, Begehren oder Entscheiden durch von der Stadt zur Verfügung gestellte Plakatanschlagstellen.

#### § 1 Anschlagstellen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel nur an den von der Stadt Sonthofen bestimmten Plakatanschlagstellen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden.  
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Sonthofen vorgeführt werden.
- (2) Die Anschläge sind bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- (4) Absatz 1 gilt ferner nicht für Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen und jeweils unmittelbar am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

#### § 2 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Sonthofen kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten und diese Ausnahmen mit Auflagen versehen. Diese Ausnahmen sind entsprechend Tarifnummer 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses gebührenpflichtig.
- (2) Abweichend von § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten für die politische Wahlwerbung folgende Regelungen:
  1. Das Anbringen von Anschlägen wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auf die von der Stadt Sonthofen ausschließlich zu Zwecken der Wahlwerbung zur Verfügung gestellten Plakatanschlagstellen beschränkt. Ein dazu erstelltes Verzeichnis kann bei der Stadt Sonthofen angefragt oder eingesehen werden.

2. Anschläge anlässlich einer politischen Wahl dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, insbesondere erst mit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.
3. Anschläge der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach dem Ende der Auslegung wieder zu entfernen.
4. Anschläge der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren dürfen für einen Zeitraum von sieben Wochen ab Anzeige bei der Stadt Sonthofen angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach Einreichung der Unterschriften wieder zu entfernen.
5. Anschläge der politischen Parteien/Wählervereinigungen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Abstimmungstermin wieder zu entfernen.
6. Über die Anzahl der maximal anzubringenden Anschläge und die konkrete Zuweisung der Plakatfelder entscheidet die Stadt Sonthofen je nach Wahl/Abstimmung und Anzahl der sich zur Wahl stellenden Parteien/Wählervereinigungen.  
Die Erlaubnis zur Anbringung der Anschläge wird durch die Stadt Sonthofen auf Antrag kostenfrei erteilt.

## § 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 22.03.2018 außer Kraft.

Sonthofen, 05.05.2025

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

261

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Seite 9 von 11

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.09.2025, (Bpl.Nr. 0335/25), den Neubau MFWH mit 6 Wohneinheiten Burgangerweg 7 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 721/2), Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

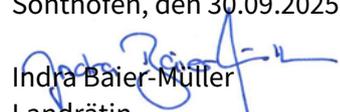
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer

262



Sonthofen, den 30.09.2025

  
Indra Baier-Müller  
Landrätin